



©P. Kirchoff/PIXELIO

Leitfaden für die feuerpolizeiliche Eigenüberprüfung von „besonderen Gebäuden“

Informationsblatt der MA 36
06/2016



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Dieser Leitfaden wurde zur effizienten Umsetzung der **Eigenüberprüfung der Sicherheit von „besonderen Gebäuden“** gemäß § 11 des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015 formuliert.

Zur Erstellung eines diesbezüglichen **Eigenüberprüfungsnachweises** stellt die Magistratsabteilung 36 neben dem Leitfaden auch ein **Musterformular für die Eigenüberprüfung** zur Verfügung (siehe eigenes Informationsblatt).

Zweck und Umfang der Eigenüberprüfung

Die Funktionsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen soll unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflagen sichergestellt werden.

Im Zuge der Begehung des Gebäudes sind Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (Lagerverbote, Lagerbeschränkungen etc.) zu kontrollieren.

Die uneingeschränkte Benützungsmöglichkeit von Flucht- und Rettungswegen muss überprüft werden, sodass sich im Brandfall alle gefährdeten Personen in Sicherheit bringen bzw. gerettet werden können.

Brandschutzeinrichtungen

Die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sind unter Berücksichtigung der in den Bewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen auf ihre Funktion zu prüfen.

Sind Einzelüberprüfungsnachweise durch externe, fachkundige Personen erforderlich, ist zu prüfen, ob die jeweiligen positiven, gültigen Prüfungsnachweise (Befund, Eintragung im Prüfbuch etc.) auch tatsächlich vorhanden sind.

Ausgewiesene Mängel sind nachweislich beheben zu lassen.

Beispiele für Brandschutzeinrichtungen



Vorhandene **Brandschutzpläne** haben dem aktuellen Stand zu entsprechen, d.h. eventuelle bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (z.B.: Raumwidmungen) müssen berücksichtigt sein.



Feuerschutztüren und Feuerschutztore müssen selbsttätig schließen. Türen mit Brandfallsteuerung werden in ihrer Funktion geprüft und es müssen Nachweise über jährlich durchgeführte Prüfungen durch eine Fachfirma vorliegen.



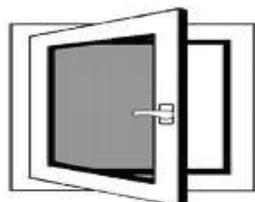
Tragbare Feuerlöscher müssen alle 2 Jahre durch einen Fachbetrieb überprüft werden. Die Plombierung und die Prüfplakette sind zu kontrollieren.



Die Einrichtungen der **erweiterten Löschhilfe** (Wandhydrant, nasse oder trockene Steigleitung) sind jährlich einer Funktionskontrolle und alle 5 Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen. Entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen.



Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugesanlagen und stationäre Löschanlagen sind jährlich von befugten Fachfirmen zu warten. Eine positive Abnahmeprüfung durch eine befugte Fachperson muss vorliegen.



Wenn in einem **Stiegenhaus** keine Druckbelüftungsanlage oder Entrauchungsöffnung an oberster Stelle vorhanden ist, müssen die Stiegenhausfenster ohne weiteres Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.



Blitzschutzanlagen sind regelmäßig durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Ein positives Prüfprotokoll muss vorliegen.



Gashauptähne (inkl. eventuell erforderlicher Schlüssel etc.), **Elektroverteiler** und andere Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich und entsprechend gekennzeichnet sein.

Verhütung von Bränden



Gänge, Stiegenhäuser, Flucht- und Rettungswege müssen frei von Lagerungen sein.



Kontrolle hinsichtlich unzulässiger Lagerungen von gefährlichen Stoffen (brennbare Flüssigkeiten, Gase etc.) in allen Bereichen des Gebäudes.



Insbesondere sind Feuerungsanlagen, Räume mit Wärmegeräten bzw. Heizräume und Brennstofflagerräume auf unzulässige Lagerung von leicht entzündlichen Stoffen u. ä. zu prüfen.



Auf Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschbare Stoffe nicht gelagert werden. Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen schwer brennbaren Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot.

Das flächenmäßige Ausmaß der Lagerungen auf Dachböden darf ein Viertel der Gesamtnutzfläche des jeweiligen Dachbodenraumes nicht überschreiten.

Lagerungen auf Dachböden müssen jederzeit leicht zugänglich sein und dürfen nicht so vorgenommen werden, dass die Brandbekämpfung erschwert wird.

Abgasanlagen, Abluftanlagen, Luftleitungsanlagen und Dachbodenfenster sind von Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.



Lagerungen brennbarer Stoffe im Freien:

Brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschbare Stoffe, dürfen in der Nähe von technischen Anlagen, die Wärmestrahlung abgeben können oder durch deren Betrieb eine sonstige Brandgefahr gegeben ist, von Arbeitsplätzen, an denen offenes Feuer oder Licht verwendet wird, sowie von Fenstern und Ausgängen von Gebäuden nicht gelagert werden.



Rauchverbote bzw. Verbote der Verwendung von offenem Licht oder Feuer müssen dauerhaft und gut sicht- und lesbar angebracht sein.

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind auf Dachböden verboten.

Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege (Gänge, Stiegenhäuser etc.) müssen eindeutig gekennzeichnet und nötigenfalls beleuchtet sein. Türen in diesen Bereichen müssen ohne die Verwendung von Hilfsmitteln (Schlüssel etc.) zu öffnen sein.



Feuerwehzufahrten sind immer frei befahrbar zu halten und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Sonstiges (Bäume, etc.) eingeschränkt werden. Abschrankungen müssen mit dem Feuerwehr-Schrankenschlüssel sperrbar sein.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©P. Kirchhoff/PIXELIO, www.pixelio.de